

krete Arbeitsrechtsverhältnis aus dem Arbeitsvertrag und aus den dafür geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften ergeben (Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Rahmenkollektivverträge usw.). Die darin enthaltenen generellen Pflichten werden durch Anweisungen der leitenden Mitarbeiter im jeweiligen Fall spezifiziert.^{6/}

Rechtspflichten, z. B. im Gesundheits- und Arbeitsschutz, entstehen also nicht nur kraft Gesetzes, sondern auch als berufliche Pflichten. Die beruflichen Pflichten sind nur zum Teil schriftlich fixiert (z. B. Arbeitsschutzinstruktionen, Werkstandards); sie entstehen auch auf der Grundlage von verbindlichen Weisungen der leitenden Mitarbeiter^{7/}, durch die Tätigkeit im erlernten Beruf oder durch jede andere ausgeübte Erwerbstätigkeit. Die beruflichen Pflichten werden also nicht nur begründet durch Anweisungen eines zuständigen Organs, z. B. Ministerien, Generaldirektor der WB, Betriebsleiter (Arbeitsordnung, Arbeitsschutzinstruktionen, Weisungen) oder des zuständigen leitenden Mitarbeiters (Weisungen) oder als konkreter Auftrag des Beauftragungsbefugten (Weisungsbefugten), sondern auch auf Grund der beruflichen Ausbildung, der wahrgenommenen Funktion oder durch eine Berufsregel für eine generelle Situation. Die Entscheidung darüber, ob es sich im konkreten Fall um eine Pflicht i. S. des StGB kraft Berufs handelt, ist mitunter schwierig.

Wir haben in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß z.B. im Bereich medizinischer Tätigkeit nicht jedes Verhalten, das von den neuesten Erkenntnissen dieser Wissenschaft abweicht und deshalb als Kunstfehler bezeichnet wird, schon als Rechtspflichtverletzung i. S. des StGB interpretiert werden kann.^{8/} Im StGB-Lehrkommentar (Anm. 3 zu § 9 [Bd. 1, S. 98]) wird hierzu richtig ausgeführt, daß Pflichten, die auf den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft beruhen und noch nicht normiert sind, nur dann als Berufspflichten anerkannt werden können, wenn sie erstens nachweisbar überprüft und als gesichert anerkannt sind und wenn zweitens der jeweilige Beruf zur Aneignung dieser neuesten Erkenntnisse verpflichtet sowie die Möglichkeiten für deren Aneignung vorhanden waren.

Gerade in diesem Zusammenhang muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß nicht jede moralisch-politische Pflicht eine Rechtspflicht ist. Nicht jede objektiv fehlerhafte Handlung, deren schädlichen Folgen bei richtigem Verhalten hätten vermieden werden können, begründet etwa nachträglich eine Rechtspflicht. Die gegenteilige Auffassung führt zur Entstellung des Wesens des sozialistischen Rechts, hemmt die Erziehung zum verantwortungsbewußten Handeln und erreicht nicht die erforderliche Wirksamkeit im Hinblick auf den einzelnen und die Gesellschaft.

Bezogen auf den Bereich medizinischer Tätigkeit hat das Oberste Gericht z. B. in seinem Urteil vom

7. Mai 1970 — 5 Ust 21/70 — (NJ 1970 S. 429) ausgeführt, daß es nicht darum gehen kann, Ärzte schlechthin wegen einer Fehldiagnose zur Verantwortung zu ziehen, sondern exakt festzustellen, ob sie ärztliche Pflichten schuldhaft verletzt haben und worin diese bestanden.

Im Rahmen dieses Beitrages können nicht alle sich aus § 9 StGB ergebenden unterschiedlichen Quellen der Pflichten im einzelnen behandelt werden. Zu beachten

^{6/} Autorenkollektiv unter Leitung von Michas, Arbeitsrecht der DDR, 2. Aufl., Berlin 1970, S. 478.

^{7/} Zur Verbindlichkeit der Weisungen vgl. Arbeitsrecht der DDR, a. a. O. S. 482.

^{8/} Vgl. Wittenbeck/Amböß, „Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe“, NJ 1969 S. 552 ff.

ist jedoch stets, daß Pflichten i. S. des StGB immer auf die in § 9 StGB genannten Quellen bezogen sein müssen. Die Heranziehung anderer Umstände oder Voraussetzungen zur Begründung solcher Pflichten ist unzulässig.

Voraussetzungen der Erfolgsabwendungspflichten

In der Regel sagen die Quellen, aus denen sich Pflichten i. S. des StGB ergeben, für sich allein nichts darüber aus, ob es sich im konkreten Fall um Erfolgsabwendungspflichten oder Pflichten zur Vornahme einer Tätigkeit handelt. So ist z. B. der Arzt zur Behandlung der Patienten gesetzlich verpflichtet. Ob es sich jedoch bei strafrechtlich relevanter Verletzung dieser Pflicht im konkreten Fall um eine Pflicht zur Hilfeleistung oder um eine Obhutspflicht mit sich daraus ergebender Erfolgsabwendungspflicht handelt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Bedeutsam ist hierbei z. B., ob diese Situation als Unglücksfall i. S. des § 119 StGB zu beurteilen ist oder ob sich der Verletzte in einer hilflosen Lage i. S. des § 120 StGB befindet.^{9/}

Verwandschaftliche Beziehungen können eine Erfolgsabwendungspflicht begründen (Eltern gegenüber ihren Kindern). Eine Erfolgsabwendungspflicht können auch Personen haben, denen von den Erziehungsberechtigten Erziehungsaufgaben übertragen worden sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten für eine bestimmte Zeit objektiv nicht ausüben können.^{10/} Demzufolge kann sich aus einer vereinbarten Beaufsichtigung eines Kindes z. B. durch den Stiefelternteil oder die Großeltern eine Erfolgsabwendungspflicht ergeben.

Daraus folgt, daß für die Begründung einer Erfolgsabwendungspflicht letztlich die Erforschung der konkreten sozialen Beziehungen zwischen dem Täter und den gefährdeten, gesetzlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen maßgeblich ist. Deshalb läßt sich eine allgemeine, für alle Fälle gültige Regel nicht finden. Für die Prüfung im Einzelfall können folgende Anhaltspunkte gelten:

Während die Verpflichtung zum Handeln bei den einfachen Unterlassungsdelikten unmittelbar durch den Straftatbestand ausgesprochen wird (unter bestimmten Voraussetzungen muß jeder Hilfe leisten oder bestimmte Verbrechen anzeigen), ist bei den durch Unterlassen verwirklichten Erfolgsdelikten die Feststellung einer engen Beziehung des Täters zu dem gefährdeten Objekt erforderlich. Diese Beziehung kann sich ergeben:

1. aus der konkreten gesellschaftlichen Stellung des Täters (z.B. als leitender Mitarbeiter des Betriebes und damit als Arbeitsschutzverantwortlicher, als zur Behandlung, Betreuung oder Unterbringung von Patienten verpflichteter Arzt, als Erziehungsberechtigter usw.);
2. aus der Übertragung und Übernahme von Pflichten (z. B. ein Kind oder eine alte oder gebrechliche Person zu betreuen und zu beaufsichtigen, eine Gefahrenquelle zu sichern oder zu beseitigen);
3. aus einem gefährlichen vorausgegangenem Verhalten, das für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

^{9/} Vgl. Wittenbeck, „Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht“, NJ 1971 S. 201 ff.; vgl. auch W. Müller/Mürbe, „Zum Tatbestand der Obhutspflichtverletzung (§ 120 StGB)“, NJ 1968 S. 720 f.

^{10/} Vgl. Ziff. 2 (3. Ordnungsstrich) des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21. Oktober 1970 (a. a. O.).